

Nr. 6281.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Justizrat Dr. R o s e n t h a l -München,

Redakteur Fritz E n g e l -Berlin,

Dr. Heinz D ä h n h a r d t -Berlin,

Dr. Paul L a d e w i g -Sennewitzmühle.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Atalanta-Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

„ Eine Frau wie Du „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde-führerin : Otto L u b i t z .

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen der Filmprüfstelle Berlin bereits zweimal vorgelegen und eine Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen nicht erhalten habe.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin nahm den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen zurück und äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vo. 6. Februar 1933 -Nr. 33096- wird dahin abgeändert:

1. Es sind noch folgende Teile verboten :

In Akt V zwischen den Sprechtiteln 28 und 34
die Entkleidungsscene im Auto, soweit sie Klemm-Maxe im Spiegel beobachtet

Länge: 9.40 m.

2. Das Teilverbot zu 3, Lied in Akt IV, wird aufgehoben.

II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen, der sich trotz seiner Operettenhaftigkeit ständig dicht an der Grenze des Zulässigen hält, hat nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurtell vom 30. Januar 1933 folgenden Inhalt :

Erika reisst einen Tag vor der Verlobung aus und verbringt eine Nacht voller Abenteuer. Per eine Mann („Bräutigam Nr. II“), dem sie eine Verletzung vortäuscht, nimmt sie mit in sein Haus; vor dem nächsten Mann (dem späteren „Bräutigam Nr. IV“) flieht sie aus dem Bett; der dritte („Bräutigam Nr. III“) ist ein Edel-Ganove, der für sie noch einen Einbruchsdiebstahl verübt und sie dann seinen Kumpanen in der Verbrecherkneipe als Braut vorstellt. Als sie endlich entflieht, werden die ganzen Verwicklungen, in die sich hineinmanövriert hat (Verdacht des Autodiebstahls; Verlust des von ihr besonders geliebten Bräutigams Nr. II) durch den Edel-Ganoven Klemm-Maxe gelöst. Diese Handlung ist von Bade-, Bett- und Chaiselongue-Scenen umrahmt.

II. Die Feststellung der Prüfstelle, dass die Darstellung der

Frau in der Badewanne, sowie die des Schattenbildes im Türrahmen und die Stelle, wo die Baroness ihren Bademantel auseinanderschlägt, um ihr nacktes Bein zu zeigen, geeignet sind, Lüsternheit zu erregen und entsittlichend zu wirken, ist frei von Rechtsirrtum. Zutreffend weist die Prüfstelle darauf hin, dass diese Stellen durch den Gang der Handlung nicht motiviert sind und sich lediglich als pikante, auf bestimmte Instinkte spekulierende Zutaten ausweisen. Die Oberprüfstelle tritt dem in vollem Umfange bei. Das von der Prüfstelle verbotene Ganovenlied im V. Akt hat folgenden Text :

• Wer sind die Fürsten der Nacht ?
Die Diebe, die Diebe !
Wer hat sie dazu gemacht ?
Die Liebe, die Liebe !

Ach, es wird soviel gestohlen auf der wunderschönen Welt,

Ja die Mädchen stehlen die Herzen
Und die Diebe stehlen das Geld
Wir sind die Fürsten der Nacht
Wie Du mir, so ich Dir !
Hände hoch, wir sind wir,
Denn die Fürsten der Nacht hab'n die Macht !

Wenn dann unser Steckbrief doch einmal in jedem Blatt erscheint,
Gibt's in jedem Lande ein Lokal
in dem ein Mädel weint.

Unser Kuss sitzt ganz genau wie unser Schuss!
Und verursacht manchesmal im Herzen Schmerzen.

Wer sind die Fürsten der Nacht
Die Diebe, die Diebe!
Was hat sie dazu gemacht ?
Die Liebe, die Liebe !

Ach, es wird soviel gestohlen auf der wunderschönen Welt,

Nur: die Mädchen stehlen Herzen
Und die Diebe stehlen das Geld.

Wir sind die Fürsten der Nacht
Wie Du mir, so ich Dir!

Hände

Hände hoch, wir sind wir,
Denn die Fürsten der Nacht hab'n die Macht!

Dieses Lied wird dadurch, dass die Gäste des Ganovenkellers es mitsingen, wie die Prüfstelle in ihrer Entscheidung vom 30. Januar 1933 zutreffend festgestellt hat, über einen Liedervortrag hinaus zur Spielhandlung. Der Einwand, dass es sich hierbei lediglich um eine Persiflage handele, wird durch die Oertlichkeit und die Darstellung der an der Handlung Mitwirkenden widerlegt. Das Lied enthält eine so starke Verherrlichung des Verbrechertums, dass von ihm eine anreizende und damit entsittlichende Wirkung ausgeht.

Insoweit ist die Oberprüfstelle der Vorentscheidung beigetreten.

III. Das von der Prüfstelle gleichfalls verbotene Lied im IV. Akt :

„ Du hast mir versprochen, Du bleibst die ganze Nacht
Mein Liebling, ich nehm Dich beim Wort
Du hast mir versprochen und süß dabei gelacht
Mein Liebling ich lass Dich nicht fort.
Denn im Innern des Herzens klingt zärtlich und weich
Ein süßer verliebter Akkord
Du hast mir versprochen, Du bleibst die ganze Nacht
Mein Liebling, ich nehm Dich beim Wort.

Eine Nacht wie diese Nacht so zauberhaft schön
Welche Frau könnte da widerstehn.
Eine Nacht wie diese Nacht kopfüber ins Glück
Aber dann schnell zurück.
Denken daran werd ich oft, denn es war so schön
Jetzt muss ich aber leider gehen.

Du hast es mir versprochen, Du bleibt die ganze Nacht
Mein Liebling, ich nehm Dich beim Wort.
Du hast mir versprochen und süß dabei gelacht.

Es geht nicht, ich muss leider fort.
Denn im Innern des Herzens klingt zärtlich und
weich

Ein süßer verliebter Akkord.

*Ich hab's zwar versprochen, ich bleib die ganze Nacht
Doch man nimmt eine Frau nicht beim Wort. "*

geht nach Auffassung der Oberprüfstelle nicht über den Rahmen der Operette hinaus, jedenfalls kann von ihm eine entsittlichende Wirkung schon um deswillen nicht erwartet werden, weil die Absicht Roehns, auf die die Vorentscheidung abstellt, wie der weitere Handlungsablauf ergibt, sich nicht verwirklicht.

- IV. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, deren Kosten nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen der Beschwerdeführerin zur Last fallen.

Beglaubigt:



Tünker
Regierungsobersinspektor.

Vogel